

(besonders das englische- und das französische) auf gezwungen, das weder den originären Verhältnissen noch den Rechtsvorstellungen der Einheimischen entsprach, ihnen von Grund auf fremd war. Nachdem die jungen Nationalstaaten ihre politische Unabhängigkeit errungen haben, wird die Fremdheit und Ungeeignetheit dieser europäischen Rechts- und Justizsysteme immer offensichtlicher. Daher gibt es vor allem in den Nationalstaaten, die sich noch nicht auf einen eindeutig antikapitalistischen Entwicklungsweg orientiert haben, oft komplizierte Situationen.

### Rolle und Aufgaben der Polizei

Die gleichen Faktoren, die in der Sektion II zu Diskussionen über die Krise in der Strafrechtspflege in den Ländern des Kapitals geführt hatten, bestimmten auch in der Sektion III die Einzelthemen und den Inhalt der Diskussion.

Viele Vertreter dieser Länder klagten darüber, daß die Polizei ihren Aufgaben nicht gerecht werde, insbesondere die Bürger nicht wirksam vor Straftaten schütze, teilweise die eigentlich Gefährlichen (z. B. „Weiße-Kragen“-Täter) nicht fasse bzw. gegen die Falschen vorgehe. Weiter wurde erörtert, wie dort die Flut der Straftaten zu bewältigen und in welcher Weise gegen neue gefährliche Erscheinungsformen der Kriminalität vorzugehen sei. Teilweise wurde die Erkenntnis sichtbar, daß die Polizei gegen bestimmte Formen kapitalistischer Wirtschaftskriminalität schon deshalb nicht einschreitet, weil sie denjenigen Kreisen, in denen derartige Verbrechen organisiert werden, machtlos gegenübersteht.

Außerstande, die Schranken des bürgerlichen Klassendenkens zu überschreiten, regten die Vertreter der kapitalistischen Länder zur Überwindung dieser Mängel im wesentlichen an, die Polizei besser auszubilden, sie technisch zu perfektionieren und neue Methoden insbesondere zur Bekämpfung des Gewaltverbrechertums einzuführen. Die Bedenken, mit zunehmender Bedeutung der Polizei wachse auch die Gefahr einer polizeistaatlichen Entwicklung in diesen Ländern, sollen u. a. durch einen internationalen Kodex über die Aufgaben und Rechte der Polizei ausgeräumt werden, für den die Vertreter der Niederlande einen Entwurf eingebracht hatten. Zu diesem Vorhaben wurde die auch von den sozialistischen Ländern vorgetragene Auffassung akzeptiert, eine internationale Expertengruppe solle einen neuen Entwurf erarbeiten, der durch die UNO-Gremien den Regierungen zur Stellungnahme zuzuleiten sei.

Die Vertreter der sozialistischen Staaten gingen in ihren Beiträgen von dem grundsätzlich anderen Charakter der voiksverbundenen Miliz bzw. Polizei in ihren Ländern aus. Die Darlegung der prinzipiellen, klassenmäßigen Unterschiede zwischen der Polizei in sozialistischen und in kapitalistischen Ländern bewirkte, daß auf dem Kongreß konvergenztheoretische Auffassungen von einer angeblichen Gleichartigkeit der polizeilichen Aufgaben in allen Ländern nicht durchdringen konnten.

### Maßnahmen gegen Straftäter und Behandlung der Strafgefangenen

Die Unterthemen der Sektion IV befaßten sich angesichts der in den Sektionen I bis III beschriebenen Situation in der Strafrechtspflege kapitalistischer Länder mit Alternativen zur Gefängnisstrafe, mit Vorschlägen zu Strafvollzugsreformen und mit der Einhaltung und Vervollkommnung der Standard-Minimum-Regeln für inhaftierte Personen.

Alternativen zum Freiheitsentzug — auf die von den

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Unter Ausschluß der Öffentlichkeit

Die 4. Große Strafkammer des Landgerichts in Bonn verhandelte unlängst — wie die BRD-Nachrichtenagentur DPA am 20. November 1975 meldete — in einer Strafsache wegen illegalen Waffenhandels. Angeklagt waren der Mitinhaber der Firma „Merex“, Mertins, ehemals Kommandeur einer Fallschirmjägerereinheit in der Nazi-Wehrmacht, und drei seiner „Geschäftsfreunde“, ebenfalls Angehörige dieser faschistischen Elitetruppe.

Die „Merex“ unterhält Filialen in den USA und in der Schweiz, und sie betreibt die Waffengeschäfte en gros. Ihre Partner sind keineswegs die vielen hundert kleinen Krämer, die in den Großstädten irgendwo um die Ecke — mit amtlicher Eintragung in das Firmenregister, versteht sich — den Handel mit der Angst betreiben und Verbrecher wie Bedrohte gleichermaßen beliefern, wenn sie nur bezahlen können. Nein, Mertins und Kumpane halten sich nicht bei Pistolen auf. Sie verkaufen - Kampfflugzeuge, vom Typ Seahawk beispielsweise, große Posten Infanteriemunition, Panzerfauste oder Strahltriebwerke. Empfänger sind vorzugsweise ausländische Kunden in „politischen Krisengebieten“, wie es in der DPA-Meldung heißt. Umsatz bei einem Geschäft, das zwischen 1965 und 1968 abgewickelt wurde: 80 Millionen D-Mark. Kriegswaffen seien „in einigen Fällen sogar per Schiff durch Bundeswehrosoldaten transportiert worden“, mußte der Staatsanwalt bei der Eröffnung der Hauptverhandlung wohl oder übel einräumen.

Auch sonst genoß die „Merex“ offensichtlich großzügige Unterstützung durch staatliche Stellen. Denn das Bonner Finanzamt gewährte für die seltsamen Außenhandels-geschäfte dieser Firma Ausgleichszahlungen auf die Umsatzsteuer — Mitbeteiligung am Geschäftsrisiko sozusagen. Und auch im Justizapparat hatten die Merex-Leute einflußreiche Gönner. So war zwar schon 1969 ein Verfahren wegen verbotenen Waffenhandels in Gang gesetzt, nach einem halben Jahr jedoch wieder eingestellt worden. Man ließ damals die Einlassung der Angeklagten gelten, sie hätten in „Verbotsirrtum“ gehandelt.

Ein Jahr später, im Oktober 1971, war das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen worden und hatte Anfang Januar 1973 zur Anklageerhebung geführt. Die 7. Strafkammer des Bonner Landgerichts lehnte die Eröffnung des Verfahrens ab. Erst als das Kölner Oberlandesgericht darauf drängte, kam es jetzt erneut zum Prozeß.

Wie nicht anders zu erwarten war, schloß der Gerichtsvorsitzende die Öffentlichkeit für die Dauer der Beweisaufnahme „wegen Gefährdung der Staatssicherheit“ aus. Der mögliche „Sprengstoff“ für eine unliebsame politische Auseinandersetzung ergebe sich daraus - vermutete die „Süddeutsche Zeitung“ in einem Bericht vom 21. November 1975 über den Beginn der Hauptverhandlung —, daß sich der Hauptangeklagte Mertins „dem Vernehmen nach“ schon seinerzeit bei der Begründung des Verbotsirrtums auf das Wissen und die Billigung hoher Bonner Regierungsbeamter berufen habe.

Das Gericht verhandelte vier Tage. Dann sprach es das Urteil. Die Angeklagten wurden freigesprochen. Wegen „Verbotsirrtums“, wie gehabt. Die Akten über den Fall „Merex“ werden wohl für immer geschlossen bleiben. Wie das Gesetz es befahl — das Gesetz des Kapitalwertungsprozesses. Denn eben dieses Gesetz steht hinter der Obereinstimmung der privaten Interessen der „Merex“-Geschäftemacher mit den Interessen von amtlichen Bonner Stellen an bestimmten Entwicklungen in „Krisengebieten“.

Die „Merex“ wird also auch künftig räuberische Geschäfte machen können, legal. Und in Bonn wird auch fürderhin das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates gerühmt werden — lautstark, in der Öffentlichkeit.

Ha. Lei.